

Allgemeine Richtsätze 2020

1. Mindestsicherung	2
2. AMS	6
3. Krankengeld	9
4. IV-Pension & Rehabilitationsgeld	10
5. Geringfügige Beschäftigung	12
6. Familienbeihilfe	13
7. Kinderbetreuungsgeld	14
8. Familienzuschuss des Landes Vorarlberg	17
9. Kindesunterhalt	18
10. Mutterschutz/Wochengeld	20
11. Pension	21
12. Pflegegeld	22
13. Telefon-/ Rundfunkgebührenbefreiung	23
14. Rezeptgebührenbefreiung / Befreiung Selbstbehalt KH*	25
15. Wohnbeihilfe	26

Caritas

1. Mindestsicherung

1.1 Deckung des Lebensunterhalts (Lt. Mindestsicherungsverordnung, Fassung vom 08.01.2020)

Richtsatz monatlich für:

- **Alleinstehende/Alleinerziehende**, die nicht in einer Wohngemeinschaft wohnen sowie
- Personen in **therapeutischen WGs** (über Integrationshilfe finanziert),
- Personen in **KrisenWohnung** des IfS,

Alleinstehende/Alleinerzieher	€670,73
Pro Person mit Anspruch auf FBH	€501,08

- Personen in **Bedarfsgemeinschaften** (Familien/Familienverband), ausgenommen Alleinerziehende:

„Unter einer **Bedarfsgemeinschaft** ist eine Gemeinschaft von Personen zu verstehen, die in einer **gemeinsamen Wohnung oder einem Haus** leben und **im selben Haushalt wirtschaften**, wobei zwischen den Personen eine **Beziehung bestehen muss**, bei der eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbaren Ausmaß angenommen werden kann.“ (§ 6 Abs. 5, MS-Verordnung)

Pro volljähriger Person	€501,08
Pro vj Person mit Anspruch auf FBH	€334,07
Ab der 3. Vj Person, wenn diese einer anderen leistungsbeziehenden Person in der Bedarfsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtig ist	€334,07
Ab der 3. Vj. Person, mit Anspruch auf FBH und Unterhaltsberechtigung gegenüber anderer Person in der Bedarfsgemeinschaft	€194,69
Pro Mj Person mit Anspruch auf FBH,(1. bis 3. Kind)	€194,69
Pro Mj Person mit Anspruch auf FBH, (4. Bis 6. Kind)	€133,69
Pro Mj Person mit Anspruch auf FBH, (ab dem 7. Kind)	€107,19
Pro Mj Person ohne Anspruch auf FBH	€334,07

- Personen in **Wohngemeinschaften**:

„Unter einer **Wohngemeinschaft** ist eine Gemeinschaft von Personen zu verstehen, die in einer Wohnung, einem Haus oder einer sonstigen Unterkunft **gemeinsam wohnen**, soweit es sich **nicht um eine Bedarfsgemeinschaft** handelt.“ (§ 6 Abs. 6, MS-Verordnung)

Pro Person	€501,08
Pro Person für die ein Anspruch auf FBH besteht	€334,07

Caritas

- Personen die **stationär in der Wohnungslosenhilfe untergebracht** sind (Haus Kaplan Bonetti, Kolpinghaus Götzis/Bregenz) steht ein monatliches Taschengeld in Höhe von **€147,56** zu.

Berechnung der Mindestsicherung:

Zum Einkommen zählen:

- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Arbeit (*14/12)
- Arbeitslosengeld/Notstandshilfe
- Krankengeld
- RehaGeld
- Lehrlingsentschädigung
- Kinderbetreuungsgeld
- Unterhalt
- Familienzuschuss
- Pension (*14/12)
- Wohnbeihilfe

Nicht zum Einkommen zählen:

- Familienbeihilfe (es sei denn das Kind ist fremduntergebracht)
- Familienbonus
- Pflegegeld (sofern dies für externe Pflege/Pflegeprodukte aufgewendet wird)
- Bundesheer

Auszahlung:

Richtsatz wird 12x ausbezahlt. Im RS sind Heizung + Bekleidung inkludiert.

BMS BezieherInnen können HKZ direkt bei der BH beantragen. Höhe ist € 150,00 – bei nachweisbarem Mehraufwand kann der HKZ nochmals um € 120,00 aufgestockt werden (Gesamt € 270,00)

Faircard:

Personen, die im Bezug der BMS sind, bekommen nach Vorlage der Bestätigung die Faircard ausgestellt (über VVV). Diese gilt ein halbes Jahr. Mit der Faircard können BMS-BezieherInnen ein Monatsticket-Maximo um **€17,00** lösen.

Caritas

1.2 Deckung des Wohnbedarfs:

Höchstsätze:

Haushaltsgröße	Wohnbedarf neu
1 Person (bis 50 m ²)	€503,00
2 Personen (bis 70 m ²)	€595,00
3 Personen (bis 80 m ²)	€682,00
4 Personen (bis 90 m ²)	€712,00
5 Personen (bis 100 m ²)	€742,00
Ab 6 Personen	€772,00

- ➔ Inklusive Betriebskosten (€1,43/m² sofern nicht gesondert in BK-Vorschreibung ausgewiesen)
- ➔ Exklusive Heizkosten, diese sind wie bisher mit € 0,72/m² durch den Lebensunterhalt zu decken

Miete warm und kalt

Was in den Betriebskosten enthalten sein kann: Wasser, Abwasser (nicht jedoch Kosten für die Wasser- und Kanalstandhaltung), Strom (der Allgemeinheit aber auch eigener kann dabei sein), Reinigungskosten, Versicherungsprämien (Feuer, Haftpflicht und gegen Wasserleitungsschäden), Schädlingsbekämpfung, Müllgebühren, Heizkosten, Rauchfangkehrung..... usw.

Geregelt ist dieser Betriebskostenkatalog im MRG, WGG

(Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) sowie im HeizKG (Heizkostenabrechnungsgesetz). Alles was nicht darin enthalten ist, darf nicht in Rechnung gestellt werden = kann von Mietervereinigung / AK überprüft werden.

Fristen für BK-Abrechnung: lt. MRG muss die Abrechnung bis 30. Juni des Folgejahres erfolgen. Die Heiz- und Warmwasserabrechnung muss innert 6 Monaten ab Ende der Abrechnungsperiode gelegt werden (muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen).

Wichtig: Mit dem neuen BMS Gesetz sind einige Leistungen von den Kernleistungen in die Sonderleistungen (Privatwirtschaftsverwaltung) verlegt worden, was bedeutet, dass diese Leistungen gewährt werden **können** aber es keinen grundsätzlichen Anspruch darauf gibt!

Caritas

1.3 Sonderleistungen (VMSG §5, VMSV §4)

a) Hilfen zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage wie Unterstützungen zur

- Erlangung einer den Fähigkeiten und Neigungen der hilfsbedürftigen Person angemessenen Schulbildung,
- Berufsausbildung, Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
- Beschaffung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes,

b) Familienhilfen wie

- Beistellung einer Haushaltshilfe, Familien- und Eheberatung sowie Familienbetreuung,

c) Hilfen für pflegebedürftige Menschen wie

- Unterstützungen der häuslichen Pflege, Unterstützungen für Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege,

d) Hilfe für betagte Menschen wie

- Unterstützungen für die Betreuung im häuslichen Bereich,
- Unterstützungen für die Unterbringung auf Pflegeplätzen,

e) (psycho)soziale Beratung,

f) Hilfen zur Deckung von Sonderbedarfen wie

- Mehrkosten für eine medizinisch indizierte Diätahrung,
- Kosten für die Erstausrüstung einer Wohnung mit Möbeln, wie Bett, Kleiderkasten, Tisch, Stühlen und für die Küche,
- Kosten für große Haushaltsgeräte wie Boiler, Herd und Waschmaschine,
- eine allfällige Kautions für eine Wohnung,
- unbedingt erforderliche Kosten für eine Wohnraumbeschaffung sowie eine wirtschaftlich gebotene Wohnraumerhaltung,
- eine einmalige Unterstützung im Zusammenhang mit einer Geburt im Zeitraum von zwei Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zwei Monate nach einer Geburt in Höhe von 80 v.H. des Mindestsicherungssatzes gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Z. 1, soweit nicht ein begründeter Mehrbedarf nachgewiesen wird.

Caritas

2. AMS

2.1 Allgemeines zum AMS:

Es gibt 3 Gründe warum das ALG nicht zur Gänze ausbezahlt wird:

1) Sperre des ALG- oder NSH-Bezuges:

Der Bezug des Arbeitslosengeldes oder Notstandshilfebezuges wird in folgenden Fällen gesperrt:

- Terminversäumnis (Sperre beginnt mit Tag des Termins bis zu Meldung der Person)
- Nichtteilnahme an einem vom AMS vermittelten Kurs
- Abbrechen eines vom AMS vermittelten Kurses
- Nicht antreten eines vom AMS vermittelten Jobangebotes
- Nicht wahrnehmen eines vom AMS vermittelten Bewerbungsgespräches

Wichtig: Sperren können nicht rückwirkend aufgehoben werden, da dass AMS eine Bundesbehörde ist. Auch Fehler, die beispielsweise seitens des AG gemacht wurden (Anmeldung einer Vollzeitbeschäftigung anstelle geringfügiger Beschäftigung), können daher nicht mehr rückgängig gemacht werden = BMS Antrag für die Dauer der Sperre.

2) Aufgrund einer laufenden Exekution

3) Regress gegenüber z.B. BH

Wichtige Meldungen seitens AMS-BezieherInnen ans AMS:

Um eine Sperre des AMS-Bezuges zu verhindern, müssen BezieherInnen folgende Umstände dem AMS melden:

- **Urlaub** (innerhalb und außerhalb Österreichs), wenn der Urlaub innerhalb des Landes stattfindet, wird der AMS-Bezug NICHT eingestellt. Wenn der Urlaub außerhalb des Landes stattfindet, wird der Bezug für die Dauer des Urlaubs eingestellt (da nicht für den Arbeitsmarkt verfügbar)
- **Krankenstand, Spitalsaufenthalt** (Krankengeldbezug ab dem dritten Tag des Krankenstandes über die VGKK; die VGKK zahlt alle 28 Tage ab dem ersten Tag des Krankenstandes)
- **Arbeitsaufnahme**

Pfändung des ALG:

Das Arbeitslosengeld sowie die Notstandshilfe, das Übergangsgeld, das Übergangsgeld nach Altersteilzeit, das Weiterbildungsgeld, die Überbrückungshilfe und die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sind beschränkt pfändbar. Das bedeutet, dass nur der das Existenzminimum übersteigende Teil pfändbar ist

Eine Exekution bleibt wirksam oder anders gesagt: das Pfandrecht wirkt weiter, solange der Leistungsbezug nicht länger als 12 Monate unterbrochen wird. Dauert die

Caritas

Unterbrechung länger als 12 Monate, erlischt das Pfandrecht und muss vom Gläubiger durch einen Exekutionsantrag erneut erworben werden

Eine Mitteilung über die Durchführung einer Exekution erfolgt durch das Exekutionsgericht– nicht durch das AMS.

Krankenversicherung:

Personen im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe sind auch automatisch krankenversichert. Im Falle einer Sperre betrifft dies nicht die Krankenversicherung. Nach Ausscheiden aus dem AMS Bezug besteht weiterhin ein Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung für 6 Wochen („Schutzfrist“)

Förderungen seitens des AMS für die Arbeitssuche & -aufnahme:

- Aus- & Weiterbildungsbeihilfen
- Entfernungsbeihilfe
- Vorstellungsbeihilfe
- Kinderbetreuungsbeihilfe
- Kombilohn
- Etc....

→ Weitere Informationen auf:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen>

Wichtig:

Während des Bezugs von AMS Leistungen ist es möglich geringfügig dazuzuverdienen ohne Kürzungen der Leistungen befürchten zu müssen.

Zu Beachten: Bei Bezug von Wohnbeihilfe/Mindestsicherung muss Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung gemeldet werden!

2.2 Arbeitslosengeldbezug

Voraussetzungen:

Personen über 25 Jahre	Erstbezug	52 Versicherungswochen in den letzten 2 Jahren
	Erneuter Bezug	28 Versicherungswochen vor dem neuen Anspruch
Personen bis 25 Jahre	Erstbezug	26 Versicherungswochen gesamt abzüglich 4 Wochen falls keine zumutbare Stelle durch das AMS vermittelt werden kann

Caritas

Leistungen setzen sich zusammen aus

Grundbetrag 55% des vorherigen Nettoverdienstes

Familienzuschlag €0,97 / Tag

TIPP: ALG-Rechner im Internet unter <http://ams.brz.gv.at/ams/alrech/>

2.3 Notstandshilfe

Voraussetzungen:

- Antragsstellung innerhalb von 5 Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (bzw. anderer Leistungen aus dem ALV);
- Man muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen
- Es muss eine Notlage vorhanden sein

Leistung

92% des vorherigen ALG-Bezuges. Wenn dieser Betrag unter den Ausgleichszulagenrichtsatz fällt, wird der Anspruch auf 95% erhöht.

Höchstgrenzen:

Die Höhe der tatsächlichen Notstandshilfe hängt vom Zeitraum ab, in dem zuletzt Arbeitslosengeld bezogen wurde:

Bezugsdauer ALG 20 Wochen (= Ausgleichszulagenrichtsatz)	€966,65
Bezugsdauer ALG 30 Wochen (= Existenzminimum)	€1127,00

Auszahlungsmodalitäten:

Monat	Konto	Post	Monat	Konto	Post
Jänner	05.02.2020	07.02.2020	Juli	05.08.2020	07.08.2020
Februar	04.03.2020	06.03.2020	August	04.09.2020	08.09.2020
März	06.04.2020	08.04.2020	September	06.10.2020	08.10.2020
April	06.05.2020	08.05.2020	Oktober	05.11.2020	09.11.2020
Mai	04.06.2020	08.06.2020	November	03.12.2020	07.12.2020
Juni	06.07.2020	08.07.2020	Dezember	05.01.2021	08.01.2021

* Falls die Abholung beim Postamt versäumt wurde, muss man die nochmalige Zustellung beim AMS wieder beantragen. Die Auszahlung erfolgt auch dann nur, wenn der nicht-ausbezahlte Betrag wieder beim AMS eingelangt ist

Quelle:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams#vorarlberg>

3. Krankengeld

Auszahlung:

- Alle 28 Tage ab Tag der Krankschreibung
- Während AMS-Bezug ab dem 4. Tag der Krankschreibung (AMS zahlt die ersten 3 Tage)
- KG wird grundsätzlich bis zu **26 Wochen** gewährt. Wenn der Versicherte in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Krankschreibung 6 Monate durchgehend versichert war, erhöht sich die Anspruchsdauer auf **52 Wochen**.

Höhe:

- Die Höhe für Personen, die im AMS-Bezug sind entspricht der Höhe des Tagsatzes des AMS-Bezuges

BMS BezieherInnen, die krankgeschrieben werden kommen nicht in den KG-Bezug. Sie beziehen auch während der Krankheit BMS.

Geringfügig Beschäftigte die eine Selbstversicherung (§19a ASVG) abgeschlossen haben (**€65,07/ Monat**), erhalten KG in Höhe von **€5,51/Tag**

Quelle:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/krankheit/Geld_bei_Krankheit.html

4. IV-Pension & Rehabilitationsgeld

4.1 IV-Pension

Für Versicherte geboren bis 31.12.1963:

Anspruch, wenn:

- Von der Pensionsversicherungsanstalt eine vorübergehende Invalidität von voraussichtlich 6 Monaten nach ärztlichen Begutachtung bescheid mäßig festgestellt wurde,
- kein Anspruch auf Umschulung seitens des AMS besteht oder diese nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind

Für Versicherte geboren ab 01.01.1964:

Anspruch, wenn:

- Invalidität voraussichtlich dauerhaft vorliegt und diese nach ärztlicher Begutachtung bescheid mäßig festgestellt wurde,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare oder zweckmäßige berufliche Rehabilitation besteht,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind.

4.2 Rehabilitationsgeld

Anspruch, wenn:

- Vorübergehende Invalidität für voraussichtlich 6 Monate vorliegt,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare oder zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht,
- die Wartezeit für eine Invaliditätspension erfüllt ist und
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension o.ä. bestehen.

Höhe des Anspruches:

Die Feststellung der Höhe der Auszahlung sowie eine allfällige Unterstützung (Case Management) erfolgt durch den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Dauer:

Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität gewährt. Anspruch ab Monatsersten, der auf Antragsstellung folgt.

Caritas

Überprüfung:

Das Vorliegen einer vorübergehenden Invalidität wird vom Krankenversicherungsträger bei Bedarf, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Zuerkennung oder der letzten Begutachtung unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung überprüft.

Quelle:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.577845&version=1392895038>

5. Geringfügige Beschäftigung

Geringfügigkeitsgrenze:

Monatlich €460,66

Ab 01.01.2017 gibt es keine tägliche Geringfügigkeitsgrenze mehr.

Informationen zur geringfügigen Beschäftigung:

Bei einer geringfügigen Arbeit ist das Brutto Gehalt gleich dem Nettogehalt. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherung entrichten muss. Die beschäftigte Person ist jedoch unfallversichert.

Mit Ausnahme der Kündigungsregelung gelten für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Bestimmungen und Regelungen, wie für alle anderen Arbeitnehmer. So haben geringfügige Arbeitnehmer ebenso Ansprüche auf Pflegefreistellungen, Urlaub und Abfertigungen. Ebenso gelten, je Kollektivvertrag, auch dieselben Regelungen für Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Diese Sonderzahlungen werden nicht für die Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze verwendet.

Die Arbeitnehmer haben demnach ebenso einen Urlaubsanspruch auf fünf bzw. sechs Wochen pro Jahr, wie jeder andere Dienstnehmer. Eine Ausnahme bilden freie Dienstnehmer, da hierfür andere Regelungen gelten.

Quelle: <https://www.finanz.at/arbeitnehmer/geringfuegige-beschaeftigung/>

Freiwillige Selbstversicherung:

Möglichkeit zur freiwilligen Selbstversicherung (§19a ASVG) in der Sozialversicherung (Krankenkasse plus Alterspension) **um €65,07/Monat** (allg. Monatsbeitrag Selbst-Versicherung GKK: **€440,32**)

Wichtig:

- Geringfügige Beschäftigung auch während des KBG-Bezuges sowie AMS Bezuges möglich, ohne dass es zu Kürzungen des Tagsatzes kommt – Vorsicht bei der Anmeldung über AG! Fehler können zur Sperre des ALG führen und können nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- Außerdem ist wichtig darauf zu achten, dass sich zwei geringfügige Anstellungen nicht überschneiden, da es ansonsten im darauffolgenden Jahr zu Nachzahlungen kommen kann (Finanzamt, VGKK), da die geringfügigkeitsgrenze überschritten wurde.
- Wenn im Wohnbeihilfe/Mindestsicherungsbezug muss Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung gemeldet werden!

Caritas

6. Familienbeihilfe

Monatlich

(inkl. Kinderabsatzbetrag €58,40)

0 bis 3 Jahre	€172,40	10 bis 18 Jahre	€199,90
3 bis 9 Jahre	€180,30	19 bis 24 Jahre	€223,50

Zu den obigen Beträgen müssen (bei mehr als einem Kind) die unten stehenden Beträge dazu gerechnet werden:

Ab 2 Kindern	+ €14,20 (€ 7,10 pro Kind)	Ab 6 Kindern	+ €214,20 (€ 35,70 pro Kind)
Ab 3 Kindern	+ €52,20 (€ 17,40 pro Kind)	Ab 7 Kindern	+ €364,00 (€ 52,00 pro Kind)
Ab 4 Kindern	+ €106,00 (€ 26,50 pro Kind)	Kind m. Behinderung	€155,90 (zusätzlich)
Ab 5 Kindern	+ €160,00 (€ 32 pro Kind)		

Mehrkindzuschlag in Höhe von €20,00 pro Kind kann ab dem 3. Kind bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Auszahlungsmodalitäten

Zwischen dem 05. und 07. des Monats wird die FBH auf dem Konto sein.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gültiges Visum (NAG)
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Erwerbseinkommen in Österreich*
- Subsidiär Schutzberechtigte haben dann Anspruch auf FBH, wenn ein Erwerbseinkommen vorliegt und keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden

*leben die Eltern in Österreich, arbeiten jedoch im Ausland, so ist das Beschäftigungsland zur Auszahlung der FBH verpflichtet. Sobald ein Einkommen in Österreich erwirtschaftet wird, wird die FBH über Österreich gewährt.

Dauer des Bezuges:

- FBH wird grundsätzlich bis zum 24. Lebensjahr des Kindes gewährt, sofern sich das Kind in einer Berufs- oder Schulausbildung befindet. Zivildienst gilt nicht als Ausbildung!
- Das bedeutet, dass Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren, die arbeitssuchend sind **keine FBH** erhalten

Caritas

Im September wird eine um **€100,00 erhöhte Familienbeihilfe** für schulpflichtige Kinder ausbezahlt. -> Schülerbeihilfe über Direktion beantragen!

Quelle: https://www.finanz.at/steuern/familienbeihilfe/#monatliche_höhe

7. Kinderbetreuungsgeld

Zwei Varianten:

7.1 Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschales Kinderbetreuungsgeld)

Als pauschales Kinderbetreuungsgeld **für Geburten ab 1. März 2017** steht das Kinderbetreuungsgeldkonto zur Verfügung:

Bezugshöhe	€14,53 bis €33,88 täglich (je nach gewähltem Zeitraum) Der monatliche Betrag kann – je nachdem, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat – etwas variieren.
Bezugsdauer	Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil: 365 Tage bis 851 Tage ab der Geburt des Kindes Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile: 456 Tage bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss immer durchgehend mindestens 61 Tage betragen. Von der jeweiligen Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Ein gemeinsamer dauerhafter Haushalt mit dem Kind. Zusätzlich sind unbedingt gleiche Hauptwohnsitzmeldungen von Bezieherin/Bezieher und Kind erforderlich.
- Durchführung und Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
 - Fünf Untersuchungen der Mutter während der Schwangerschaft
 - Fünf Untersuchungen des Kindes nach der Geburt
- Anspruch auf Familienbeihilfe und tatsächlicher Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil
- Der Zuverdienst darf die jeweilige Zuverdienstgrenze nicht übersteigen

Caritas

- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich
- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
Ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht zudem für Eltern und Kinder, die keine österreichischen Staatsbürgerinnen/österreichischen Staatsbürger sind.

Dies gilt für:

- EU- bzw. EWR-Bürgerinnen/EU- bzw. EWR-Bürger sowie Schweizerinnen/Schweizer, die über eine Dokumentation ihres Niederlassungsrechts verfügen (Anmeldebescheinigung)
- Drittstaatsangehörige mit entsprechenden Aufenthaltstiteln nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder § 54 des Asylgesetzes 2005
- Asylberechtigte
- **Für Zeiträume bis 28. Februar 2017:** Subsidiär Schutzberechtigte, die unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten bzw. darauf keinen Anspruch haben
- **Für Zeiträume ab 1. März 2017:** Subsidiär Schutzberechtigte, die unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung erhalten bzw. darauf keinen Anspruch haben

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld wird im Unterschied zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auch jenen Personengruppen gewährt, die nicht erwerbstätig oder pflichtversichert sind/waren.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld:

Eltern mit geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von **€6,06/ Tag für max. 365 Tage** beantragen.

Einkommensgrenze für Alleinerziehende: €6.800,00 pro Jahr

Einkommensgrenze für Eltern: beziehender Elternteil €6.800,00 und Partner max.

€16.200,00 pro Jahr

7.2 Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gelten neben den allgemeinen auch spezielle Anspruchsvoraussetzungen:

- Es muss in den 6 Monaten vor der Geburt des Kindes/vor dem Mutterschutz eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ununterbrochen ausgeübt werden.
- Es darf in diesem Zeitraum auch neben der Erwerbstätigkeit keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen werden.

Caritas

- Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant.
- Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechter Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechungen dar.

Bezugshöhe	<p>80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal €66,00 pro Tag (ca. €2.000,00 pro Monat)</p> <p>Liegt der endgültig ermittelte Tagesbetrag unter € 33,88 und sind sämtliche anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so gebührt auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld als Sonderleistung in der Höhe von € 33,88 täglich.</p>
Bezugsdauer	<p>Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil: längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes</p> <p>Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile: Längstens bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes. Ein Elternteil kann maximal 365 Tage Kinderbetreuungsgeld beziehen. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben. Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss immer durchgehend mindestens 61 Tage betragen</p>

Unabhängig von den zwei Varianten:

Familienzeitbonus („Papamonat“):

ein Ziel der Neuregelung des Kinderbetreuungsgeldes ist auch eine Ermutigung für Väter, direkt nach der Geburt ausschließlich Zeit mit der Familie zu verbringen. Daher wird der so genannte Familienzeitbonus eingeführt. Väter, die gerne im Job pausieren möchten, können diesen Bonus in Anspruch nehmen, sofern mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Regelung bezüglich der „Auszeit“ getroffen wird. Sie erhalten dann € 22,60 täglich in einem Zeitraum von 28 -31 Tagen. Die Pause darf nicht unterbrochen und muss bis 91 Tage nach der Geburt in Anspruch genommen werden. Sollte der Vater später auch Kinderbetreuungsgeld beziehen, sich mit der Partnerin in der Betreuung also abwechseln, wird der Familienzeitbonus dem Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

Partnerschaftsbonus:

ein Anreiz zur Aufteilung der Kinderbetreuungszeiten ist der Partnerschaftsbonus. Wenn der Kindergeldbetreuungsbezug im Verhältnis 50:50 bis 60:40 geteilt wird, erhält jeder Elternteil einen einmaligen Bonus von 500 Euro.

Auszahlung des KBG:

- Erfolgt über GKK

Caritas

- KBG wird jeweils für das jüngste Kind ausbezahlt. Kommt während dem KBG Bezug ein weiteres Kind auf die Welt, beginnt die Anspruchsfrist von neuem mit der Geburt des jüngeren Kindes
- Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG für das zweite Kind um 50%.

Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3.html

8. Familienzuschuss des Landes Vorarlberg

Höhe des Zuschusses gestaffelt (**mind. €50,00 höchstens €503,00 pro Monat**).

FZS wird unmittelbar nach Auslaufen des KBG – oder wenn sich das EK innerhalb von 6 Monaten nach Auslaufen des KBG–Bezuges verändert hat - für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt. Wenn kein Anspruch auf KBG gewährt wird, kann FZS auch schon ab Geburt des Kindes gewährt werden.

Mehrlingsgeburten:

Bei Mehrlingsgeburten muss für jedes Kind ein eigener Antrag gestellt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Vorarlberg
- Staatsbürgerschaft Ö, EU oder CH oder als gleichgestellt im Sinne des §3 Abs. 1. Mindestsicherungsgesetz (kurz: wer Anspruch auf Mindestsicherung hat, hat auch Anspruch auf Familienzuschuss sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind)
- kann bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes angesucht werden

Antragstellung bei der Gemeinde

Gewährung auch bei voller Berufstätigkeit beider Elternteile

Höhe vom Familien-Nettoeinkommen abhängig

Rechner unter: http://www.vorarlberg.at/familien_foerderung

Quelle: <https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/familienzuschuss>

Caritas

9. Kindesunterhalt

9.1 Regelbedarfsätze pro Monat

Alter des Kindes	Monatlicher Betrag 2020
0-3 Jahre	€212,00
3-6 Jahre	€272,00
6-10 Jahre	€350,00
10-15 Jahre	€399,00
15-19 Jahre	€471,00
19-28 Jahre	€590,00

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt für ein Kind € 29,20 monatlich. Wird für ein weiteres Kind gesetzlicher Unterhalt geleistet, so stehen für dieses € 43,80 monatlich zu, für jedes weitere Kind stehen dann € 58,40 monatlich zu. Voraussetzung ist, dass der Unterhalt auch tatsächlich in vollem Umfang des Jahresbetrages auch geleistet wird. Wird nicht das volle Ausmaß der Unterhaltszahlungen erreicht, so steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur für Monate zu, in denen rechnerisch die volle Unterhaltszahlung auch geleistet wurde – für die Person, die Unterhalt zu zahlen hat!

Unterhaltsberechnungen - Prozentsatzmethode

Vom Nettogehalt der unterhaltspflichtigen Person inkl. SZ

UH - Verpflichtung für ein Kind:

0 bis 6 Jahre	16%	11 bis 15 Jahre	20%
7 bis 10 Jahre	18%	Ab 15 Jahren	22%

UH- Verpflichtungen für weitere Kinder:

Bei einem weiteren Kind unter 10 Jahren	abzüglich 1%
Bei einem weiteren Kind über 10 Jahren	abzüglich 2%
Bei Ehegattenunterhalt (je nach eigenem EK)	abzüglich 0 - 3%

9.2 Unterhaltsvorschuss

UH-Vorschuss wird immer individuell angeschaut und von der Kinder und Jugendhilfe (kurz KiJuHi) bearbeitet. KiJuHi empfiehlt IMMER UH-VS zu beantragen. Entschieden über UH-Vorschuss wird beim Bezirksgericht. Vorschuss wird schon für den Monat ausbezahlt, in dem er beantragt wurde.

Max. UH-Vorschuss **€631,80**

Caritas

Anspruchsvoraussetzungen

- Kind lebt in Österreich
- Kind besitzt Ö-Staatsbürgerschaft bzw. EU, EWR-Bürger oder KF oder staatenlos
- Es liegt ein vollstreckbarer UH-Titel vor
- Der laufende UH wird nicht oder nicht zur Gänze geleistet und es sind Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Exekution) eingeleitet
- Vater bestreitet Vaterschaft – Vaterschaftsverfahren läuft
- UH kann nicht festgesetzt werden, da Aufenthalt des UH-Pflichtigen unbekannt ist
- UH-Pflichtiger ist in Haft (mehr als einem Monat)

Keinen UH-Vorschuss bekommen die Kinder wenn:

- Das Kind mit dem UH-Pflichtigen im gleichen HH wohnt
- Die KM den KV nicht bekannt gegeben hat
- Das Kind fremduntergebracht oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist.

Bezugsdauer

- Ab dem Antragsstellungs-Monat für jeweils 5 Jahre – maximal bis zum 18. Geburtstag des Kindes

UH-Vorschuss muss vom UH-Pflichtigen zur Gänze zurückbezahlt werden. Wenn keine Möglichkeit zur Bezahlung der UH-Schuld → Inhaftierung.

Maximale Höhe des UH:

Höhe richtet sich nach dem Betrag, der bei Gericht festgelegt wurde. Mindest-UH bzw. Höchst-UH wie oben angegeben.

Wenn die Festlegung durch ein Gericht nicht möglich ist, da der UH-Pflichtige eine Haftstrafe verbüßt bzw. unbekanntes Aufenthaltsort ist, wird der UH-VS in Fixbeträgen bezahlt.

0-6 Jahre	€214,00
7-14 Jahre	€305,00
15-18 Jahre	€397,00

Einkommen des Kindes:

Einkünfte des Kindes (z.B. Lehrlingsentschädigungen etc.) reduzieren die Höhe des UH-Vorschusses. Diese müssen umgehend der KiJuHi gemeldet werden.

Antragsstellung:

- Durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes
- Bei KiJuHi oder Bezirksgericht

Quellen: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/alleinerziehung/5/1/Seite.490532.html & http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_unterhalt.php

10. Mutterschutz/Wochengeld

Anspruch:

- Für berufstätige Frauen mit einer Pflichtversicherung bzw. geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung,
- für Bezieherinnen von AMS-Leistung oder Kinderbetreuungsgeld.
- 8 Wochen vor errechnetem Geburtstermin,
- für den Tag der Geburt und
- 8 Wochen nach der Geburt
- Bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten wird das Wochengeld nach der Geburt für 12 Wochen gewährt.

Auszahlung:

Wochengeld wird alle 4 Wochen im Nachhinein ausbezahlt.

Höhe:

- errechnet sich aus dem durchschnittlichen EK der Mutter in den letzten drei Monaten (SZ werden anteilig berücksichtigt).
- Das Wochengeld kann nicht geringer sein, als der herkömmliche KBG-Bezug (**€14,53/Tag**). Wenn die Berechnung des Wochengeldes geringer ist, wird es automatisch auf diesen Tagsatz aufgestockt.
- **Geringfügig Beschäftigte** Frauen haben einen Anspruch auf Wochengeld (sofern sie selbstversichert sind) von **€9,12 Tag**.
- **AMS BezieherInnen** haben Anspruch auf Wochengeld in **Höhe von 180%** des vorher bezogenen Tagsatzes.

Mutterschutz während laufendem KBG-Bezug:

Wochengeld beträgt unter bestimmten Voraussetzungen **€26,15/Tag** (→ 180% des Tagsatzes von € 14,53)

Antragstellung bei Eintritt in die Wochenfrist bei der GKK. Wenn alle UL eingereicht werden, erfolgt die Berechnung des Wochengeldes noch am gleichen Tag. Ausbezahlt wird alle 28 Tage ab dem ersten Tag der Wochenfrist.

Wochengeld ist ein Folgeeinkommen aus der Erwerbstätigkeit und kann gepfändet werden. Es muss jedoch von den Gläubigern ein neuer Exekutionstitel erwirkt werden.

Quelle: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.834104&viewmode=content>

Caritas

11. Pension

11.1 Ausgleichszulage

Vom Ausgleichszulagenrichtsatz werden **5,10%** für die Krankenversicherung direkt bei der Auszahlung abgezogen.

	Richtsatz	Auszahlung abz. KV Beitrag
Alleinstehende Person	€966,65	€917,35
Ehepaar/eingetr. Partnerschaft	€1472,00	€1396,93
Erhöhung pro Kind (Einkommen des Kindes liegt unter € 355,54)	€149,15	€141,54

Lehrlingsentschädigungen bis **€ 232,49** bleiben unberücksichtigt.

Waisenpension

Netto – ohne weitere Abzüge

	Halbwaisen	Vollwaisen
Unter 24 Jahre	€355,54	€533,85
Über 24 Jahre	€631,80	€966,65

Kinderzuschuss zur Pension **€29,07**

11.2 Pensionsauszahlung

Die Auszahlung der Pension erfolgt **im Nachhinein**, jeweils am Ersten des darauffolgenden Monats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag wird die Pension zeitgerecht angewiesen, damit sie am Werktag davor verfügbar ist.

Doppelte Pensionszahlungen (April und Oktober) sind Anfang Mai und Anfang November auf dem Konto.

PVA-Fonds: übernimmt u.a. Beerdigungskosten des Pensionsbeziehers bis zu € 590,- sofern die Rechnung noch nicht beglichen ist.

Quellen: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite.270224.html
<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.764339>

12. Pflegegeld

Stufe 1	Mehr als 65 Stunden Betreuungsaufwand	€160,10
Stufe 2	Mehr als 95 Stunden	€295,20
Stufe 3	Mehr als 120 Stunden bei hochgradiger Sehbehinderung bei Personen, die überwiegend auf den selbstständigen Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind	€459,90
Stufe 4	Mehr als 160 Stunden bei Blindheit, bei Querschnittlähmung + zusätzlich vorliegender Harn- bzw. Stuhlinkontinenz	€689,80
Stufe 5	Mehr als 180 Stunden + außergewöhnlicher Pflegebedarf, bei Taubblindheit	€936,90
Stufe 6	Mehr als 180 Std. + dauernde Beaufsichtigung oder vergleichbarer Pflegeaufwand	€1308,30
Stufe 7	Mehr als 180 Std. & Bewegungsunfähigkeit des Pflegebedürftigen	€1719,30

Pflegegeld als Einkommen beim BMS Antrag:

(Dokumentation Telefonat, Abt. IVa, Landesregierung)

PG wird dem Bezieher nicht beim EK angerechnet.

Wenn ein Angehöriger die Pflege erbringt, wird das PG bei dieser Person als EK gerechnet. Aufgrund interner Landesregelung wird dabei PG bis Stufe 2 außer Acht gelassen.

Wird nachgewiesen, dass (obwohl die angehörige Person die Pflege erbringt) noch zusätzlich externe Pflege in Anspruch genommen wird – und das PG für diese Leistung eingesetzt wird (somit nicht zur Existenzsicherung herangezogen werden kann), wird das PG bei der pflegenden Angehörigen Person NICHT als EK gerechnet.

Allgemeines zum Pflegegeld:

- Nicht Österr. Staatsbürger, die einen Pensionsbezug aus ihrem Herkunftsland beziehen, können einen Antrag auf Landespflegegeld beim Wohnsitzgemeindeamt stellen.
- EU Bürger können auch ohne Pensionsbezug aus dem Herkunftsland einen PG-Antrag stellen.
- Ärztliche Gutachten müssen dem Antrag auf PG beigelegt werden. Sind keine Gutachten vorhanden, so kann die BH ggf. ein Gutachten in Auftrag geben. In diesen Begutachtungen werden auch psychische Erkrankungen berücksichtigt.
- Auszahlung erfolgt x12 im nachhinein
- Es wird keine Lohnsteuer oder Krankenversicherung vom Pflegegeld abgezogen

Caritas

- Bei Kur- oder Krankenhausaufenthalt ruht das Pflegegeld ab dem 2. Tag sofern die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt.

Quelle: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite.360516.html>

13. Telefon-/ Rundfunkgebührenbefreiung

Rundfunkgebühren (GIS) für Vorarlberg

€20,93 /Monat

Einkommensgrenzen (EK abzüglich Miete)

Alleinstehende Person	€1082,65
Zweipersonenhaushalte	€1648,64
3 Personen	€1815,69
Jede weitere Person im HH	Plus €167,05

Ausgaben, die vom EK abgezogen werden können:

- Außergewöhnliche Belastungen (lt. Finanzamt)
- 24 Stunden Betreuung
- Mietaufwand (lt. Mietvertrag ansonsten Pauschalbetrag von €140,-); Mietvertrag und ggf. Wohnbeihilfebescheid in Kopie dem Antrag beilegen!

NICHT als Einkommen gerechnet werden:

- Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (→ FBH, KBG, Wochengeld)
- Kriegsoferrenten
- Heeresversorgungsrenten
- Opferfürsorgereuten
- Verbrechensoferrenten
- Unfallrenten
- Pflegegeld.

Personen, die keine Leistungen aus dem ALVG, dem SVG (Pension) bzw. BMS beziehen, können nur dann befreit werden, wenn sie zugleich auch Rezeptgebührenbefreit sind.

Bei Fragen bzw. Problemen mit Rückständen und Befreiungen: Mag. Roch (05 0200 185)

BezieherInnen der Beihilfe zum KBG können GIS-Befreiung ansuchen. Die Beihilfen zählen zu sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

Caritas

Pflegegeldbezieher:

Bei der Telefongebührenbefreiung müssen die Angehörigen nicht angegeben und bestätigt werden.

Der Festnetzanschluss bzw. das Handy muss jedoch auf den PG-Bezieher angemeldet sein. → Grund: Menschen die Pflege benötigen, sollen kostenfrei telefonisch Hilfe holen können.

Gilt nicht für Rundfunk und Fernsehgebühren, dort ist es vom Einkommen abhängig
Die erste Seite des PG Bescheides kann mit der „Lebensbestätigung“ mit Rundstempel der Gemeinde direkt an die GIS gesendet werden (Lebensbestätigung braucht den Rundstempel der Gemeinde – ist kostenfrei)

Der Gutschein für die Telefongebührenbefreiung wird von der GIS an den Antragsteller geschickt – dieser muss den Gutschein dann an die Telekom weiterleiten (Telefonnummer muss auf dem Gutschein eingetragen werden).

Nach Eingang des Gutscheines bei der Telekom bekommt der Antragsteller eine Gutschrift der Telefongebühren + Gesprächsgebühren.

Wichtig: Befreiung gilt erst ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. D.h. es kann kein rückwirkender Antrag auf GIS-Befreiung gestellt werden!

Quelle: <https://www.gis.at/befreien/haushaltseinkommen>

Caritas

14. Rezeptgebührenbefreiung / Befreiung Selbstbehalt KH*

Rezeptgebühr **€6,30** /pro Medikament

Monatliche Einkommensgrenzen (ohne Berücksichtigung der SZ) für die Befreiung der Rezeptgebühren: (Das Nettoeinkommen von Ehepartnern bzw. LGF wird voll, das Nettoeinkommen sonstiger im gemeinsamen HH lebender Personen wird mit 12.5% angerechnet!)

	Normal	Erhöhter Bedarf
Alleinstehende** Person	€966,65	€1111,65
Zweipersonenhaushalte	€1472,00	€1692,80
Je Kind, EK unter €355,54	Plus € 149,15	

Automatische Befreiung für:

- BMS BezieherInnen die über BMS versichert sind,
- und AusgleichszulagenbezieherInnen,
- Zivildienstler und deren Angehörige
- AsylwerberInnen u.a.

Service-Entgelt für E-Card: **€11,95** pro Jahr (wird jeweils im November für das kommende Jahr abgezogen)

*Selbstbehalt Krankenhaus für Kinder ist ab 1.1.2017 keiner mehr zu entrichten

*z.B. Therapiestation Lukasfeld und Carina, LKH Rankweil etc.

KH zahlt man max. 28 Tage Selbstbehalt pro Jahr (ca. 12-15€ Tagessatz; Mitversicherte zahlen weniger)

Wenn kein Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung:

Hier besteht eine Obergrenze, wenn diese überschritten ist, fallen keine Kosten mehr für verschriebene Medikamente an.

Quelle: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693902.html>

Caritas

15. Wohnbeihilfe

Wohnbeihilfeanträge müssen bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Kaltmiete (Miete abzüglich Betriebskosten) muss der Ortsüblichkeit entsprechen (**Hinweis:** die Landesregierung hat hierzu „Richtwerte für Angemessenheit der Miete“ erstellt).

Für ein Zimmer wird keine WBH gewährt.

Die Wohnung muss mind. 25m² groß sein und aus mind. einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad bestehen.

Förderbare m²

1 Person	50m²
2 Personen	70m²
Jede weitere Person	+ 10m²

Obergrenze pro förderungswürdigem m² beträgt **€7,90 (inkl. €1,50 BK)**.

Zum Einkommen zählen (inkl. Sonderzahlungen *14/12):

- Erwerbseinkommen
- Pensionsleistungen, auch Waisenpensionen
- AMS-Geld
- Unterhaltsleistungen (gerichtlich festgelegt außer Uneinbringlichkeit wird gerichtlich festgestellt bzw. von der zuständigen BH bestätigt).

Ausnahmen vom Einkommen:

- Familienzuschuss, Familienbeihilfe
- Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden Einkommen bis €800,- nicht berücksichtigt (§4 Abs. 2c)
- Wenn bei laufendem WBH-Bezug ein Haushaltsmitglied nach längerer Arbeitslosigkeit ein Wechsel vom AMS-Einkommen in ein Einkommen aus TZ oder VZ-Beschäftigung oder ein neues Erwerbseinkommen (nach keinem Einkommen) vorliegt, wird bei einem höheren Einkommen die Differenz zum bisherigen Monatseinkommen für 6 Monate nur mit 50% berücksichtigt.(§4 Abs.2f)
- Generell muss ein Einkommen aus VZ-Beschäftigung vorliegen, Ausnahmen:
 - o Aus gesundheitlichen Gründen (fachärztliche Bestätigung)
 - o Beim beruflichen Wiedereinstieg (z.b. nach längerer Arbeitslosigkeit oder Scheidung)
 - o Wenn ein Wechsel in eine Vollbeschäftigung aus Altersgründen nicht zumutbar ist (§4 Abs. 2g)
 - o Alleinerziehende mit Kindern unter 6 Jahren und alleinerziehende mit 3 oder mehr Kindern im Alter von 6 bis 18 müssen keine Beschäftigung nachweisen
 - o Alleinerziehende mit bis zu 2 Kindern im Alter von 6 bis 18 Jahren müssen eine Teilzeitbeschäftigung (über Geringfügigkeit) nachweisen (§4 Abs. 2h)